

V NKO G 06/18

PA 37204/18

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH  
Geschäftsführung  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien

per RSb

## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH geführten Verfahren ergeht gemäß der Art. 28 und Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, ABl. Nr. L 72 vom 17.3.2017 S. 1, iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

### I. Spruch

Die E-Control genehmigt

- 1) den Projektvorschlag eines Projekts für neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2017/459 an der Route Ungarn-Slowakei-Österreich („HUSKAT Projekt“) (Beilage 1);
- 2) das zwischen den involvierten Fernleitungsnetzbetreibern abgestimmte Dokument “Rulebook – Binding Alternative Allocation Procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 459/2017 (“HUSKAT Rulebook”)” als integraler Bestandteil des Projektvorschlags und Grundlage der Kapazitätsallokation in Bezug auf das HUSKAT

- Projekt auf Basis der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) 2017/459 (Beilagen 2 bis 8);
- 3) die Anwendung eines alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) 2017/459 für das HUSKAT Projekt.

## II. Begründung

### II.1. Verfahren

Die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (GCA) stellte bei der Regulierungsbehörde E-Control am 18. Juli 2018 einen Antrag gemäß Art. 30 Abs. 2 iVm Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, ABI. Nr. L 72 vom 17.3.2017 S. 1, (NC CAM) auf „Genehmigung eines Projektvorschlages für einen alternativen Zuweisungsmechanismus für neu zu schaffende Kapazität betreffend den physischen Kopplungspunkt 'Baumgarten GCA'“).

Im Rahmen des diesem Genehmigungsantrages zugrundeliegenden Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 22 ff NC CAM führte GCA gemeinsam mit den angrenzenden europäischen Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) eine Marktnachfrageanalyse mit Einmeldezeitraum vom 6. April 2017 bis zum 1. Juni 2017 gemäß Art. 26 NC CAM durch. Ursprüngliches Ergebnis dieser Nachfrageanalyse war, dass kein Bedarf für neu zu schaffende Kapazität am Kopplungspunkt Baumgarten vorliegt.<sup>1</sup>

Zeitlich nachgelagert erhielten die FNB Eustream, a.s. (Eustream) und GCA jedoch unverbindliche Einmeldungen für den Kopplungspunkt Baumgarten, welche gemäß Art. 26 Abs. 7 NC CAM bei der laufenden Marktnachfrageanalyse berücksichtigt wurden und zu einer Aktualisierung des Berichts zur Marktnachfrageanalyse im November 2016 führten.<sup>2</sup>

Ziel der Marktnachfrageanalyse ist es, die Nachfrage der Netznutzer nach neu zu schaffender Kapazität an einer Grenze eines Ein- und Ausspeisesystems abzuschätzen und festzustellen, ob eine Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität eingeleitet werden soll. In der finalen Fassung der Marktnachfrageanalyse der FNB Eustream und GCA vom 6. November 2017 wurde hinsichtlich der Marktgebietsgrenze des österreichischen Marktgebiets Ost und des slowakischen Marktgebiets am Kopplungspunkt Baumgarten ein Kapazitätsbedarf in Höhe von 4.648.063 kWh/Tag für die Gasjahre 2022/23-2036/37 festgestellt, der nicht durch Bestandskapazitäten abgedeckt werden kann.

Außerdem ergab die Marktnachfrageanalyse eine unverbindliche Nachfrage für den slowakisch-ungarischen Kopplungspunkt Veľké Zlievce / Balassagyarmat der FNB Eustream

---

<sup>1</sup> <https://www.gasconnect.at/fileadmin/Fachabteilungen/ST/DE/MDAR-SK-AT-27Jul2017.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.gasconnect.at/fileadmin/Fachabteilungen/ST/DE/MDAR-SK-AT-07Nov2017.pdf>

und Magyar Gáz Transit ZRt. (MGT), welche in Bezug auf Umfang und zeitlicher Ausprägung mit der Nachfrage für den Kopplungspunkt Baumgarten korrespondiert.<sup>3</sup>

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrage nicht jeweils auf die o.g. Kopplungspunkte Baumgarten bzw. Vel'ké Zlievce / Balassagyarmat isoliert, sondern in Bezug auf die Kombination dieser Kopplungspunkte („Link over IPs“) eingemeldet wurde.

Entsprechend dem Marktbedarf für eine Transportroute, welche den slowakisch-ungarischen Kopplungspunkt Vel'ké Zlievce / Balassagyarmat sowie den slowakisch-österreichischen Kopplungspunkt Baumgarten umfasst, führten die involvierten FNB Eustream, MGT und GCA gemäß Art. 27 Abs. 2 NC CAM technische Studien durch, um ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität und die koordinierten Angebotslevel auf der Grundlage der technischen Machbarkeit und der Berichte zur Marktnachfrageanalyse zu planen. Auf dieser Basis entwickelten die FNB in weiterer Folge einen Projektvorschlag für einen alternativen Kapazitätszuweisungsmechanismus gemäß Art. 30 NC CAM.

Ungeachtet des Ergebnisses der Marktnachfrageanalyse, dass nur auf slowakischer Seite des Kopplungspunkts Baumgarten ein Marktbedarf für zusätzliche Kapazität festgestellt wurde, umfasst der antragsgegenständliche alternative Kapazitätszuweisungsmechanismus im „Rulebook – Binding Alternative Allocation Procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 459/2017“ auch Bestandskapazität von GCA, da nur dadurch neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 27 Abs. 4 NC CAM in Form von gebündelten Produkten angeboten werden kann.

Vom 25. Mai 2018 bis zum 25. Juni 2019 führten die FNB Eustream, MGT und GCA eine gemeinsame, öffentliche Konsultation des Entwurfs des Projektvorschlags gemäß Art. 27 Abs. 3 NC CAM durch. Marktteilnehmer übermittelten laut Information der GCA neun Stellungnahmen, welche durch GCA entsprechend gewürdigt wurden. Am 5. Juni 2018 hielten die FNB eine gemeinsame Informationsveranstaltung für Marktteilnehmer in Budapest ab. Am 18. Juli 2018 brachte GCA den Antrag auf Genehmigung des Projektvorschlags gemäß Art. 28 Abs. 1 NC CAM unter Verweis auf das HUSKAT Rulebook (Beilage 2)<sup>4</sup> sowie die damit verbundene Anwendung eines alternativen Allokationsmechanismus gemäß Art. 30 NC CAM bei der E-Control ein.

Am 23. Juli 2017 reichte GCA die um eine Datumsangabe, welche ursprünglich nicht im Einklang mit dem abgestimmten HUSKAT Rulebook (Beilage 2) stand, berichtigte Beilage 7 nach.

Während des gesamten Verfahrens hat sich E-Control mit der ungarischen Regulierungsbehörde (MEKH) sowie der slowakischen Regulierungsbehörde (URSO) intensiv

---

<sup>3</sup> [http://www.eustream.sk/files/docs/eng/DAR\\_2017/DAR\\_EUS\\_MGT\\_EN.pdf](http://www.eustream.sk/files/docs/eng/DAR_2017/DAR_EUS_MGT_EN.pdf)

<sup>4</sup> Basierend auf der Bezeichnung der Beilage ist in Bezug auf die im Titel genannte Bezeichnung „Commission Regulation (EU) No. 259/217“ von einem Schreibfehler auszugehen. Die korrekte Referenz ist vielmehr „Commission Regulation (EU) No. 459/2017.“

ausgetauscht. Auf dieser Basis wurde eine Übereinkunft in Hinblick auf eine abgestimmte Genehmigung gemäß Art. 28 Abs. 1 NC CAM erzielt.

## **II.2. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß Art. 28 NC CAM haben die beteiligten FNB den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden im Anschluss an die Konsultation und den Abschluss der Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 27 NC CAM einen Projektvorschlag zwecks abgestimmter Genehmigung vorzulegen. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden haben abgestimmte Beschlüsse zu treffen und zu diesem Zweck die jeweils betroffenen anderen Regulierungsbehörden in ihre nationalen Erwägungen einzu beziehen.

Der Projektvorschlag wird auch von den beteiligten FNB in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats und soweit möglich in englischer Sprache veröffentlicht und enthält mindestens folgende Informationen (Art. 28 Abs. 1 NC CAM):

- a) alle Angebotslevel, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten aufgrund der in Art. 27 Abs. 3 und in Art. 26 vorgesehenen Verfahren widerspiegeln;
- b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazität-zuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind;
- c) die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Art. 27 Abs. 3 beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen;
- d) die in Art. 22 Abs. 1 definierten Parameter;
- e) Angaben dazu, ob es möglicherweise erforderlich ist, gemäß Art. 30 den Zeithorizont für die Buchung von Kapazität ausnahmsweise über die Zuweisungsdauer von bis zu 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung hinaus um weitere fünf Jahre zu verlängern;
- f) sofern anwendbar, den vorgeschlagenen alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 30 Abs. 2 mit Begründung sowie die von dem FNB für die verbindliche Phase festgelegten Bedingungen gemäß Art. 30 Abs. 3;
- g) die Elemente gemäß der Beschreibung in Art. 24 lit. b der Verordnung (EU) 2017/460, falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität verfolgt wird.

Gemäß Art. 30 Abs. 2 NC CAM kann ein alternativer Kapazität-zuweisungsmechanismus vorbehaltlich der Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden verwendet werden, wenn aufgrund der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 oder der Konsultation gemäß Art. 27 Abs. 3 vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die

Versteigerung gemäß Art. 29 NC CAM nicht geeignet ist und das Projekt für neu zu schaffende Kapazität die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Es betrifft mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesysteme, in denen während des Zuweisungsverfahrens an mehreren Kopplungspunkten Gebote nachgefragt werden.
- b) Es werden Gebote mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr nachgefragt.

Bei einem alternativen Zuweisungsmechanismus können die Netznutzer gemäß Art. 30 Abs. 3 NC CAM an Bedingungen geknüpfte verbindliche Gebote für die Buchung von Kapazität vorbehaltlich einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen einreichen, die von den FNB in dem genehmigten Projektvorschlag gemäß Art. 28 Abs. 1 festgelegt wurden:

- a) Zusagen, die Zusagen an anderen Kopplungspunkten miteinander verbinden oder solche Zusagen ausschließen;
- b) Zusagen, die mehrere unterschiedliche Jahres-Standardkapazitätsprodukte an einem Kopplungspunkt betreffen;
- c) Zusagen, die von der Zuweisung einer bestimmten Kapazitätsmenge oder einer Mindestkapazitätsmenge abhängen.

Der alternative Zuweisungsmechanismus unterliegt gemäß Art. 30 Abs. 4 NC CAM den Genehmigungen durch die betroffenen nationalen Regulierungsbehörden gemäß Art. 28 Abs. 2. Der Mechanismus muss transparent und diskriminierungsfrei sein, er kann jedoch eine Priorisierung der Buchungsdauer oder der Gebote für größere Kapazitätsmengen für ein Jahres- Standardkapazitätsprodukt zulassen. Erfolgt entweder eine Priorisierung der Buchungsdauer oder der Gebote für größere Kapazitätsmengen, beschließen die nationalen Regulierungsbehörden, bei der Anwendung des Art. 8 Abs. 8 eine Menge in Höhe von mindestens 10% und bis zu 20% der technischen Kapazität an jedem Kopplungspunkt zurückzuhalten. Auf diese Weise zurückgehaltene Kapazität wird gemäß Art. 8 Abs. 7 angeboten.

Die E-Control ist gemäß § 2 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft eingerichtet. Gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 1 E-ControlG ist der Vorstand der E-Control für jene Aufgaben, die der Regulierungsbehörde durch das Unionsrecht, im Gegenstand der NC CAM, übertragen sind, zuständig.

### **II.3. Rechtliche Beurteilung**

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die in Art. 28 Abs. 1 NC CAM genannten Aspekte des Projektvorschlags liegen vor.

#### **II.3.a. Angebotslevel (Art. 28 Abs. 1 lit. a NC CAM)**

Die beantragte Vermarktung von Kapazitäten auf Grundlage des im HUSKAT Rulebook (Anlage 2) im Abschnitt 4.1 dargestellten Angebotslevels für den Kopplungspunkt Baumgarten wird genehmigt.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a NC CAM haben die Angebotslevel die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität, die im Rahmen der Konsultation nach Art. 27 Abs. 3 NC CAM und der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 NC CAM zu ermitteln, widerzuspiegeln.

Durch das Angebotslevel für gebündelte Kapazität am Kopplungspunkt Baumgarten im Umfang von 4.648.063 kWh/Tag für die Flussrichtung Slowakei nach Österreich für die Gasjahre 2022/23 bis 2036/37 wird exakt der im Rahmen der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 NC CAM identifizierten Marktnachfrage entsprochen.

Wenngleich dieses Angebotslevel in Bezug auf GCA vollständig durch Bestandskapazitäten dargestellt werden kann und die Schaffung zusätzlicher Kapazität nicht erforderlich ist, kann nur durch Einbeziehung dieser Bestandskapazität auf österreichischer Seite und entsprechende, zusätzliche Kapazitäten auf slowakischer Seite die neu zu schaffende Kapazität in Form von gebündelten Produkten angeboten werden.

Dies trägt einerseits dem Marktbedarf Rechnung und steht andererseits in Einklang mit der europarechtlichen Vorgabe gemäß Art. 27 Abs. 4 NC CAM, dass neu zu schaffende Kapazität in Form von gebündelten Produkten und auf Basis abgestimmter Angebotslevels angeboten wird.

### II.3.b. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Art. 28 Abs. 1 lit. b NC CAM)

Antragsgemäß erstreckt sich die Genehmigung des Projektvorschlags nicht auf allgemeine Geschäftsbedingungen. Von Seiten der GCA wurden die „Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH“ in der Fassung vom 23. September 2013 eingereicht und von der E-Control mit Bescheid vom 27. September 2013 gemäß § 32 Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, iVm Punkt 2.2.4. des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 715/2009 über den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36, und § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz bereits genehmigt.

Die Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen erstreckt sich auch auf den vorliegenden Projektvorschlag der GCA. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Registrierung von Marktteilnehmern zur Teilnahme an der gegenständlichen Vergabe von Kapazität laut Abschnitt 3.5 des HUSKAT Rulebook (Beilage 2) den Abschluss eines Standard-Rahmenvertrags (Beilage 6) erfordert und die o.g. Allgemeinen Bedingungen ein integraler Bestandteil dessen sind.

GCA beantragt im Rahmen des Projektvorschlags darüber hinaus die Genehmigung von ergänzenden Geschäftsbedingungen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b und Art. 27 Abs. 3 lit. e NC CAM.

Die verbindliche Kapazitätszuweisung im Rahmen der gegenständlichen Kapazitätsvergabe erfolgt auf Basis des Kapazitätsvertrags „Capacity Contract for capacities allocated in the course of the “HUSKAT” Binding Alternative Allocation Procedure“ (Beilage 7), welcher auch unmittelbarer Bestandteil des HUSKAT Rulebooks (Beilage 2) ist und hiermit genehmigt wird. Dieser sieht vor, dass Netzbenutzern, welchen im Rahmen der gegenständlichen Kapazitätsvergabe Kapazität zugewiesen wird, seitens GCA das Recht eingeräumt wird, bis

29. März 2019 ohne Angabe von Gründen von den entsprechenden Kapazitätsverträgen aus dieser Kapazitätsvergabe zurückzutreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn eine vom Netzbewerber firmenmäßig gezeichnete Benachrichtigung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vom Kapazitätsvertrag bis 29. März 2019 23.59 MEZ im Original bei GCA einlangt. Mit der Ausübung des Rücktrittsrechts, hat der Netzbewerber eine Einmalzahlung in Höhe von 0,033% der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung aus dem Kapazitätsvertrag zu leisten und binnen 15 Tagen ab Rechnungslegung auf eine von GCA bekanntgegebene Bankverbindung zu überweisen. Damit werden alle ursprünglichen Zahlungsverpflichtungen des Netzbewerbers aus dem Kapazitätsvertrag ersetzt („Rücktrittszahlung“) und der Kapazitätsvertrag gilt als beendet.

GCA wiederum erhält das Recht, im Fall einer negativen Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 NC CAM für gebündelte Kapazität am Kopplungspunkt Baumgarten im Rahmen dieser Kapazitätsvergabe abgeschlossene Kapazitätsverträge bis 3. Mai 2019 mittels firmenmäßig gezeichneter Benachrichtigung an den Netzbewerber zu kündigen.

Die genannte Vorgehensweise in Bezug auf das Rücktrittsrecht trägt dem Umstand Rechnung, dass die gemäß Art. 26 NC CAM ermittelte Nachfrage von Netzbewerbern unter Angabe von Konditionalitäten in Bezug auf die Buchungssituation an anderen Kopplungspunkten gemeldet wurde.<sup>5</sup>

Zusätzlich sehen die ergänzenden Bestimmungen für die gegenständliche Kapazitätsvergabe vor, dass Netzbewerber eine Sicherheitsleistung in Zusammenhang mit der Abgabe von Geboten erbringen müssen. Gemäß Abschnitt 5.3.1 des HUSKAT Rulebook (Beilage 2) entspricht diese der Höhe nach der o.g. Einmalzahlung bei Rücktritt vom Kapazitätsvertrag. GCA hat die Allgemeinen Bedingungen sowie die ergänzenden Bestimmungen zum Rücktrittsrecht unter Einbeziehung der im Antrag vom 18. Juli 2018 angeführten Modalitäten bei der Veröffentlichung gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b NC CAM beizuschließen.

Der Ausschluss der Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Kapazitätsumwandlungsdienstes gemäß § 5 Abs. 4 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 wurde durch GCA rechtzeitig angezeigt.

### II.3.c. Zeitplan (Art. 28 Abs. 1 lit. c NC CAM)

Für den Kopplungspunkt Baumgarten wurde gemäß Art. 26 NC CAM zusätzlicher Kapazitätsbedarf für die Gasjahre 2022/23 bis 2036/37 im Umfang von 4.648.063 kWh/Tag festgestellt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kapazitätsbedarf auf österreichischer Seite des Kopplungspunkts durch Bestandskapazitäten abgebildet werden kann und nur auf slowakischer Seite entsprechender Ausbaubedarf identifiziert wurde. Die durchgeführten Studien der involvierten FNB zur Analyse der technischen Machbarkeit und dem damit verbundenen Investitionsbedarf kamen zu dem Ergebnis, dass die zusätzliche Kapazität gemäß Ergebnis der Marktnachfrageanalyse per 1. Oktober 2022 in Betrieb genommen werden kann und im Rahmen der Kapazitätsvergabe entsprechend angeboten werden soll. In diesem Angebot gebündelter Kapazität ist auch die entsprechende Bestandskapazität der GCA enthalten.

---

<sup>5</sup> Siehe dazu <https://www.gasconnect.at/fileadmin/Fachabteilungen/ST/DE/MDAR-SK-AT-07Nov2017.pdf>

II.3.d. Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 28 Abs. 1 lit. d NC CAM)

Gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 iVm Art. 17 Abs. 20 und Art. 22 Abs. 3 NC CAM ist die Zuweisung von Kapazitäten an Kopplungspunkten, an welchen neu zu schaffende Kapazitäten angeboten werden, von einer positiven Wirtschaftlichkeitsprüfung abhängig.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bedarf für zusätzliche Kapazität am Kopplungspunkt Baumgarten auf österreichischer Seite durch Bestandskapazität darstellbar ist und folglich keine Investitionen durch GCA erforderlich sind, ist per Definition eine positive Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die Kapazitäten der GCA gegeben und eine konkrete Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Aufgrund der Vergabe von gebündelter Kapazität ist das Zustandekommen von Kapazitätsverträgen zwischen GCA und Netzbenutzern jedoch an eine positive Wirtschaftlichkeitsprüfung des angrenzenden FNB Eustream gebunden. Im HUSKAT Rulebook (Beilage 2) wird in diesem Zusammenhang im Abschnitt 4.3 ausgeführt, dass die Vergabe von Kapazität nur erfolgt, wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung auf beiden Seiten des Kopplungspunkts zu einem positiven Ergebnis führt.

II.3.e. Verlängerung des Vermarktungszeitraums (Art. 28 Abs. 1 lit. e NC CAM)

Eine Verlängerung des Vermarktungszeitraums gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. e NC CAM wurde nicht beantragt. Aus der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 NC CAM und der Konsultation gemäß Art. 27 Abs. 3 NC CAM wurde kein derartiger Marktbedarf abgeleitet.

II.3.f. Alternativer Zuweisungsmechanismus (Art. 28 Abs. 1 lit. f NC CAM)

Die antragsgegenständliche Anwendung eines alternativen Allokationsmechanismus gemäß Art. 30 NC CAM wird genehmigt. Die im Art. 30 Abs. 2 dafür vorgesehenen Voraussetzungen sind erfüllt, da einerseits aufgrund der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 NC CAM und der Konsultation gemäß Art. 27 Abs. 3 NC CAM Marktbedarf für eine Transportroute von Ungarn via Slowakei nach Österreich vorliegt und somit während des Zuweisungsverfahrens Gebote an zwei Kopplungspunkten (d.h. drei Einspeise-Ausspeisesystemen) nachgefragt werden sowie andererseits gemäß II.3.c die Möglichkeit für Gebote mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr nachgefragt werden. Somit erscheint die mehrstufige aufsteigende Preisauktion als Zuweisungsmechanismus für die neu zu schaffende Kapazität nicht geeignet und die Anwendung eines alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 30 NC CAM ist sachlich gerechtfertigt.

Dadurch wird ermöglicht, dass Netzbenutzer entsprechend der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 CAM NC Gebote für die Buchung von Kapazität vorbehaltlich einer oder mehrerer Bedingungen abgeben können. Gemäß „Capacity allocation methodology“ in Abschnitt 4.4 des HUSKAT Rulebook (Beilage 2) beziehen sich diese Bedingungen im Einklang mit Art. 30 Abs. 3 NC CAM auf Zusagen für die Kombination der involvierten Kopplungspunkte und entsprechende Zuweisung sowie Zusagen auf Basis einer bestimmten Kapazitätsmenge bzw. einer Mindestkapazitätsmenge.

Die gemäß „Capacity allocation methodology“ im Abschnitt 4.4 des HUSKAT Rulebook (Beilage 2) vorgesehene Priorisierung von Geboten anhand der Kapazitätsmenge

(„Willingness to pay“) ist transparent sowie diskriminierungsfrei ausgestaltet und die auf Seite 3 des HUSKAT Rulebook (Beilage 2) beschriebene Zurückhaltung von Kapazität steht in Einklang mit den Anforderungen gemäß Art. 8 Abs. 8 NC CAM.

#### II.3.g. Festpreis (Art. 28 Abs. 1 lit. g NC CAM)

Ein Festpreisansatz gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. g NC CAM wurde nicht beantragt, da er im österreichischen Entgeltregulierungsmodell nicht vorgesehen ist.

Während des gesamten Verfahrens hat sich E-Control mit der ungarischen Regulierungsbehörde (MEKH) sowie der slowakischen Regulierungsbehörde (URSO) intensiv ausgetauscht. Auf dieser Basis wurde eine Übereinkunft in Hinblick auf eine abgestimmte Genehmigung gemäß Art. 28 Abs. 1 NC CAM erzielt.

Der gegenständliche Antrag der GCA auf Genehmigung des Projektvorschlags wird daher wie beantragt genehmigt.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

### IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 42,90 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr für neun Beilagen von insgesamt EUR 98,20 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt **EUR 141,10**, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, zu überweisen (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 idgF).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 26. Juli 2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

Beilagen:

Beilage./1 – Antrag der GCA vom 18. Juli 2018

Beilage./2 – Rulebook – Binding Alternative Allocation Procedure according to the Commission Regulation (EU) No. 459/2017

Beilage./3 – Annex 1 to the Binding Alternative Allocation procedure Rulebook - „Registration Form“

Beilage./4 – Annex 2 to the Binding Alternative Allocation procedure Rulebook - „Bid Form“

Beilage./5 – Alternative Allocation Procedure Chart

Beilage./6 – Frame Capacity Contract

Beilage./7 – Capacity Contract for capacities allocated in the course of the "HUSKAT" Binding Alternative Allocation Procedure in der nachgereichten Fassung vom 23. Juli 2018

Beilage./8 – Model bank guarantee

Ergeht als Bescheid an:

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien  
per RSb.